

Verordnung der ETH Lausanne über das Bachelor- und das Masterstudium (Ausbildungsverordnung ETHL)

414.132.3

vom 14. Juni 2004 (Stand am 1. September 2024)

Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL), gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003¹, verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Studium, das zu einem Bachelor- oder zu einem Mastertitel der ETHL führt.

² Die Bachelor- und die Masterprogramme stellen die zwei aufeinander aufbauenden Stufen dieses Studiums dar.

Art. 2 Zulassung

Die Zulassung zum Bachelor- und zum Masterstudium richtet sich nach der Verordnung vom 8. Mai 1995² über die Zulassung zur Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne.

Art. 3 Titel

¹ Die ETHL verleiht in ihren Lehrgebieten (Sektionen oder Lehrgebieten) die folgenden akademischen Titel:³

- a. Bachelor;
- b. Master.

² Die Urkunde trägt das Siegel der ETHL und den Namen des Inhabers oder der Inhaberin. Sie trägt die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der ETHL, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für akademische Angelegenheiten und des Vorstehers oder der Vorsteherin der Sektion. Sie wird ergänzt durch das «Diploma Supplement», das Auskunft gibt über Stufe, Einbettung, Inhalt und Status des erfolg-

AS 2004 4335

¹ SR 414.110.37

² SR 414.110.422.3

³ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 12. Juni 2006, in Kraft seit 23. Okt. 2006 (AS 2006 3307).

reich absolvierten Studiengangs. Die Urkunde nennt das Fachgebiet und für den Master die Berufsbezeichnung des Inhabers oder der Inhaberin sowie gegebenenfalls die besondere thematische Ausrichtung.⁴

3 ...⁵

⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines ETHL-Diploms (Art. 15 Abs. 1) sind befugt, sich Inhaberin oder Inhaber eines Masters der ETHL zu nennen (Anhang I).

⁵ Die Liste der Titel und der entsprechenden Berufsbezeichnungen nach Fachgebieten findet sich in Anhang I.

⁶ Die gemeinsame Verleihung von Mastertiteln durch die ETHL und andere Institutionen wird vertraglich geregelt.

⁷ Die ETHL verleiht den Titel Doktor oder Doktorin der Wissenschaften (Dr. sc. oder Ph. D.) sowie andere, weiterbildungsspezifische Titel. Diese Titel werden in besonderen Verordnungen geregelt.

Art. 4 ECTS-Kreditpunkte

¹ Die ETHL vergibt Kreditpunkte für kontrollierte Studienleistungen, entsprechend dem europäischen Kredittransfer- und Akkumulationssystem (European Credit Transfer and Accumulation System, im Folgenden: ECTS). Die vorgegebene Anzahl Kreditpunkte pro Lehrstoff richtet sich nach der studentischen Arbeitsleistung, die zur Erreichung des Lernziels erbracht werden muss.

² Die ECTS-Kreditpunkte werden entsprechend den Bestimmungen der Studienkontrollverordnung ETHL vom 30. Juni 2015⁶ angesammelt. Die in Artikel 5 besagter Verordnung erwähnten Vollzugsreglemente über die Studienkontrolle definieren die jedem Studienbereich zugewiesene Anzahl Kreditpunkte.⁷

³ Die Studienpläne nach Artikel 5 der Studienkontrollverordnung ETHL sind so konzipiert, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Kreditpunkte erzielt werden können.⁸

Art. 5⁹ Erforderliche Anzahl ECTS-Kreditpunkte

¹ Das Bachelorstudium hat erfolgreich durchlaufen, wer die 180 ECTS-Kreditpunkte gemäss der Studienkontrollverordnung ETHL vom 30. Juni 2015¹⁰ und den Vollzugsreglementen nach Artikel 5 besagter Verordnung erworben hat.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 17. Juli 2024, in Kraft seit 1. Sept. 2024 (AS **2024** 397).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

⁶ SR **414.132.2**

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

¹⁰ SR **414.132.2**

² Das Masterstudium hat erfolgreich durchlaufen, wer, entsprechend der Studienkontrollverordnung ETHL vom 30. Juni 2015 und den Vollzugsreglementen, zusätzlich zum Bachelor 60 ECTS-Kreditpunkte beziehungsweise in den Bereichen, welche dies gemäss Anhang I verlangen, 90 ECTS-Kreditpunkte erworben sowie die Masterarbeit, für die 30 Kreditpunkte vergeben werden, erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Abschnitt: Bachelor

Art. 6 Studienaufbau

¹ Das Bachelorprogramm an der ETHL besteht aus zwei aufeinander folgenden Studienabschnitten:

- a. der Grundstufe;
- b. der Bachelorstufe.

² ...¹¹

Art. 7 Grundstufe

¹ Die Grundstufe dauert zwei Semester.¹²

² Sie dient dazu, die grundlegenden Kenntnisse zu überprüfen, die notwendigen Fähigkeiten für das weitere Studium der Naturwissenschaften zu vermitteln und eine Einführung in die Geistes- und Sozialwissenschaften zu geben.

³ Die maximal zulässige Studiendauer für die Grundstufe beträgt zwei Jahre.

⁴ Wer die Grundstufenprüfung besteht, erwirbt 60 ECTS-Kreditpunkte; dies ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorstufe.

Art. 8 Bachelorstufe

¹ Die Bachelorstufe dauert vier Semester.

² Sie dient der Vermittlung der allgemeinen und fachspezifischen wissenschaftlichen Grundkenntnisse, ergänzt durch Kenntnisse in einem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften.

³ Sie muss spätestens vier Jahre nach bestandener Grundstufe oder bei einer Zulassung zu einem höheren Semester innert einer Frist, die der doppelten Anzahl der zu absolvierenden Semester entspricht, erfolgreich abgeschlossen werden.¹³

⁴ Die Bachelorstufe gilt mit dem Erwerb von 120 ECTS-Kreditpunkten als bestanden. Der erfolgreiche Abschluss der Bachelorstufe ist die Voraussetzung für die Zulassung

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

zum Masterprogramm. Artikel 29 Absatz 1 der Studienkontrollverordnung ETHL vom 30. Juni 2015¹⁴ bleibt vorbehalten.¹⁵

3. Abschnitt: Master

Art. 9 Studienaufbau

¹ Das Masterprogramm besteht aus zwei aufeinander folgenden Abschnitten:

- a. der Masterstufe;
- b. der Masterarbeit.

² ...¹⁶

Art. 10 Masterstufe

¹ Die Masterstufe vermittelt vertiefte fachspezifische Kenntnisse, die zur Ausübung des Berufs qualifizieren; sie umfasst zudem das Studium einer Disziplin der Geistes- und Sozialwissenschaften.

² Die Regelstudienzeit für die Masterstufe mit 60 ECTS-Kreditpunkten beträgt ein Jahr, maximal zulässig sind zwei Jahre; die Regelstudienzeit für die Masterstufe mit 90 Kreditpunkten beträgt eineinhalb Jahre, maximal zulässig sind drei Jahre.

³ Mit dem Erwerb von 60 beziehungsweise 90 ECTS-Kreditpunkten gilt die Masterstufe als bestanden.

Art. 11¹⁷ Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit dauert ein Semester; wer sie erfolgreich abschliesst, erwirbt 30 ECTS-Kreditpunkte.

^{1bis} Sie muss spätestens ein Jahr nach bestandener Masterstufe angefangen werden.¹⁸

² Sie muss spätestens drei Jahre nach Eintritt in die Masterstufe mit 60 ECTS-Kreditpunkten und spätestens vier Jahre nach Eintritt in die Masterstufe mit 90 ECTS-Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen werden.¹⁹

³ Die bestandene Masterstufe ist Voraussetzung für die Inangriffnahme der Masterarbeit. Artikel 29 Absatz 3 der Studienkontrollverordnung ETHL vom 30. Juni 2015

¹⁴ SR **414.132.2**

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 17. Juli 2024, in Kraft seit 1. Sept. 2024 (AS **2024** 397).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 17. Juli 2024, in Kraft seit 1. Sept. 2024 (AS **2024** 397).

bleibt vorbehalten; ist dieser anwendbar, so kann die Masterarbeit nur dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn zuvor die Masterstufe bestanden ist.

4. Abschnitt: Studiendauer

Art. 12²⁰ An die Studiendauer geknüpfte Bedingungen

¹ Die nötigen Kreditpunkte sind innert den in dieser Verordnung für die einzelnen Studienabschnitte festgesetzten Fristen zu erwerben.

² In Abweichung von Absatz 1 kann die Schule die Maximaldauer eines Studienabschnitts verlängern oder eine Unterbrechung zwischen zwei Programmabschnitten bewilligen, wenn der oder die Studierende einen wichtigen Grund, insbesondere eine lange Krankheit, Mutterschaft oder Dienstpflicht, geltend macht; er oder sie hat den Grund geltend zu machen, sobald er oder sie davon Kenntnis erlangt und bevor die maximal zulässige Studiendauer abgelaufen ist.

5. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Art. 13 Mobilität

¹ Um die Mobilität zu fördern, kann die ETHL den Studierenden die Erlaubnis erteilen, ein Semester oder ein Jahr an einer anderen Hochschule zu studieren oder die Masterarbeit an einer anderen Hochschule, in der öffentlichen Verwaltung oder in der Industrie zu verfassen und während dieser Zeit an der ETHL immatrikuliert zu bleiben. Die an der Gasthochschule absolvierten Studienleistungen werden angerechnet, sofern das Studienprogramm vorgängig mit dem zuständigen Studienbereichsleiter oder der zuständigen Studienbereichsleiterin an der ETHL festgelegt wurde.

² Die Richtlinien der Schule sind anwendbar.²¹

Art. 14 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang II geregelt.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Das Diplom wird bis zum 31. Dezember 2004 verliehen.

² Die Bachelor- und die Mastertitel werden ab dem 1. Januar 2005 verliehen.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der ETHL-Schulleitung vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2016 (AS **2015** 2539).

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt von Absatz 2, am 18. Oktober 2004 in Kraft.

² Anhang II tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anhang I²²
(Art. 3 Abs. 5)

Titel und Berufsbezeichnungen

Bachelor und Master	Sektionen/Lehrgebiete	Den Master begleitende Berufsbezeichnung
Bachelor of Science BSc	Architektur Architecture	
Master of Science MSc	Architektur Architecture	Architekt/in (Dipl. Arch. ETH)
Bachelor of Science BSc	Bauingenieurwesen Civil Engineering	
Master of Science MSc	Bauingenieurwesen Civil Engineering	Bauingenieur/in (Dipl. Bau-Ing. ETH)
Bachelor of Science BSc	Umweltingenieurwesen Environmental Sciences and Engineering	
Master of Science MSc	Umweltingenieurwesen Environmental Sciences and Engineering	Umweltingenieur/in (Dipl. Umwelt-Ing. ETH)
Bachelor of Science BSc	Chemie und Chemie- ingenieurwesen Chemistry and Chemical Engineering	
Master of Science MSc	Molekulare und biolo- gische Chemie Molecular and Biological Chemistry	Chemiker/in (Dipl. Chem. ETH)
Master of Science MSc	Chemieingenieurwesen und Biotechnologie Chemical Engineering and Biotechnology	Chemieingenieur/in (Dipl. Chem.-Ing. ETH)
Bachelor of Science BSc	Mathematik Mathematics	
Master of Science MSc ^a	Mathematik Mathematics	Mathematiker/in (Dipl. Math. ETH)
Master of Science MSc	Mathematische Wissen- schaften Applied Mathematics	Mathematikingenieur/in (Dipl. Math.-Ing. ETH)

²² Fassung gemäss Ziff. II der V der ETHL-Schulleitung vom 28. Juli 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2022 (AS 2022 441).

Bachelor und Master	Sektionen/Lehrgebiete	Den Master begleitende Berufsbezeichnung
Master of Science MSc	Statistik Statistics	Statistiker/in (Dipl. Stat. ETH)
Master of Science MSc	Rechnergestützte Wissenschaften Computational Science and Engineering	Ingenieur/in in rechner- gestützten Wissenschaften (Dipl. Rechnerwiss.-Ing. ETH)
Bachelor of Science BSc	Physik Physics	
Master of Science MSc	Physik Physics	Physiker/in (Dipl. Phys. ETH)
Master of Science MSc	Physik-Wissenschaften Applied Physics	Physikingenieur/in (Dipl. Phys.-Ing. ETH)
Master of Science MSc EPF Lausanne – ETH Zürich	Kerntechnik Nuclear Engineering	Kerntechnikingenieur/in (Dipl. Kerntech.-Ing. EPF- ETH)
Master of Science MSc	Quantum-Wissenschaften und Ingenieurwesen Quantum Science and Engineering	Ingenieur/in im Bereich Quantum-Wissenschaften (Dipl. Quant.-Ing. ETH)
Bachelor of Science BSc	Elektrotechnik Electrical and Electronic Engineering	
Master of Science MSc ^b	Elektrotechnik Electrical and Electronic Engineering	Elektroingenieur/in (Dipl. El.-Ing. ETH)
Master of Science MSc	Energiewissenschaften und -technologie Energy Science and Technology	Energieingenieur/in (Dipl. Energie-Ing. ETH)
Bachelor of Science BSc	Maschineningenieurwesen Mechanical Engineering	
Master of Science MSc	Maschineningenieurwesen Mechanical Engineering	Maschineningenieur/in (Dipl. Masch.-Ing. ETH)
Bachelor of Science BSc	Mikrotechnik Microengineering	
Master of Science MSc	Mikrotechnik Microengineering	Mikrotechnikingenieur/in (Dipl. Mikrotech.-Ing. ETH)
Master of Science MSc	Robotik Robotics	Robotikingenieur/in (Dipl. Robotik-Ing. ETH)

Bachelor und Master	Sektionen/Lehrgebiete	Den Master begleitende Berufsbezeichnung
Bachelor of Science BSc	Werkstoffe Materials Science and Engineering	
Master of Science MSc	Werkstoffe Materials Science and Engineering	Werkstoffingenieur/in (Dipl. Werkstoff-Ing. ETH)
Bachelor of Science BSc	Informatik Computer Science	
Master of Science MSc	Informatik Computer Science	Informatikingenieur/in (Dipl. Informatik-Ing. ETH)
Master of Science MSc EPF Lausanne – ETH Zürich	Informatik – Cyber- sicherheit Computer Science – Cyber Security	Ingenieur/in im Bereich Cybersicherheit (Dipl. Cybersich.-Ing. EPF- ETH)
Bachelor of Science BSc	Kommunikationssysteme Communication Systems	
Master of Science MSc	Kommunikationssysteme Communication Systems	Kommunikationssystemin- genieur/in (Dipl. Kom.-Syst.-Ing. ETH)
Master of Science MSc	Data Science	Datascience-Ingenieur/in (Dipl. Datasc.-Ing. ETH)
Bachelor of Science BSc	Lebenswissenschaften- ingenieurwesen Life Sciences Engineering	
Master of Science MSc	Lebenswissenschaften- ingenieurwesen Life Sciences Engineering	Ingenieur/in in Lebens- wissenschaften (Dipl. Lebenswiss.-Ing. ETH)
Master of Science MSc	Neuro-X	Ingenieur/in im Bereich Neuro-X (Dipl. Neuro-X.-Ing. ETH)
Master of Science MSc	Finanzingenieurwesen Financial Engineering	Ingenieur/in im Bereich Finanzen (Dipl. Finanz-Ing. ETH)
Master of Science MSc	Management, Technologie und Unternehmensführung Management, Technology and Entrepreneurship	Ingenieur/in im Bereich Ma- nagement, Technologie und Unternehmensführung (Dipl. Manag.-Techn.-Ing. ETH)

Bachelor und Master	Sektionen/Lehrgebiete	Den Master begleitende Berufsbezeichnung
Master of Science MSc ^c ETH Lausanne – Universität Lausanne - IMD	Nachhaltiges Management und Technologie Sustainable Management and Technology	Ingenieur/in im Bereich Nachhaltiges Management und Technologie (Dipl. Nachhalt.-Manag.- Tech.-Ing. ETH-UNIL- IMD)
Master of Science MSc	Digitale Geisteswissen- schaften Digital Humanities	Ingenieur/in in digitalen Geisteswissenschaften (Dipl. Digit.-Hum.-Ing. ETH)
a Master zu 90 ECTS-Kreditpunkten (Masterstufe im Umfang von 60 Kreditpunkten); die anderen Master umfassen 120 Kreditpunkte (Masterstufe im Umfang von 90 Kreditpunkten). b Masterstudiengang, der auch eine Fachausbildung «Mikro- und Nanotechnologie in integrierten Systemen» bietet; der Studiengang führt zum Master of Science in Elektrotechnik und wird gemeinsam mit dem Politecnico di Torino und dem Institut polytechnique de Grenoble vergeben. c Master-Abschluss der gemeinsam mit der Universität Lausanne und dem International Institute for Management Development ab dem 1. September 2021 vergeben wird.		

Anhang II
(Art. 14)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...²³

²³ Die Änderungen können unter AS **2004 4335** konsultiert werden.

